

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Stadt Eutin**

**Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Bgm.-Steenbock-Straße und der Johann-Specht-Straße, südlich der Johann-Specht-Straße und östlich der Industriestraße, und ein Gebiet westlich der Lübecker Landstraße, gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund vorgenommener Änderung des Entwurfs des vorgenannten Bauleitplanes nach Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 02.02.2017 zum gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten, geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Bgm.-Steenbock-Straße und der Johann-Specht-Straße, südlich der Johann-Specht-Straße und östlich der Industriestraße, und ein Gebiet westlich der Lübecker Landstraße, einschließlich Begründung die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 und die geänderte Begründung liegen in der Zeit vom

**07.03.2017 bis zum 06.04.2017**

in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 06.04.2017 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen dieser erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Zusätzlich wird die vorstehende Bekanntmachung am 28.02.2017 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Rathaus - Bekanntmachungen) bereitgestellt; die geänderten Entwurfsunterlagen sind am 07.03.2017 auf dieser Internetseite unter der Rubrik (Stadtentwicklung - Bauleitpläne - Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) einsehbar.

Eutin, den 22.02.2017

(L.S.)

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister